

Satzung des Vereins

Förderverein der Münsterschule Zwiefalten e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2. Zweck des Vereins.....	2
3. Selbstlosigkeit.....	2
4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
5. Mitgliedsbeiträge.....	3
6. Organe des Vereins.....	3
7. Vorstand, Schriftführer, Beisitzer (Vereinsführung)	4
8. Willensbildung in der Vereinsführung	4
9. Mitgliederversammlung.....	5
10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
11. Kassenprüfung.....	7
12. Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke	7
13. Schlussbestimmungen.....	7
14. Inkrafttreten.....	8

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Münsterschule Zwiefalten e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR 370362 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zwiefalten.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.3.1 Förderung von Erziehung und Unterricht,
 - 2.3.2 Förderung der Schulausstattung,
 - 2.3.3 Förderung von Schulveranstaltungen,
 - 2.3.4 Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulunternehmungen,
 - 2.3.5 Einbindung der Münsterschule in das kulturelle Leben der Gemeinde Zwiefalten,
 - 2.3.6 Bewusstmachung der Rolle der Schule in der Gesellschaft,
 - 2.3.7 Unterstützung des Mensabetriebs im Auftrag der Gemeinde Zwiefalten. Mit dem Betrieb der Mensa wird ein pädagogischer Zweck verfolgt, dessen Ausgestaltung der Vorstand beschließt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.4 Der Verein ist berechtigt, weitere Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf seinen Zweck beziehen oder geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern werden bei etwaigen Tätigkeiten nur entstehende und notwendige Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.3 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 3.4 Die Bildung von Rücklagen, auch freie Rücklagen, sind gemäß der Abgabenordnung möglich.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, wobei Textform (§ 126b BGB) genügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Liquidation.
- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Kündigung (Textform genügt) gegenüber dem Vorstand möglich.
- 4.5 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 4.5.1 ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder
 - 4.5.2 fortdauernd gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt, oder
 - 4.5.3 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4.6 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4.7 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2 Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden eines Mitglieds, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - 6.1.1 der Vorstand;
 - 6.1.2 die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

7. Vorstand, Schriftführer, Beisitzer (Vereinsführung)

- 7.1 Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Schulleiter der Münsterschule Zwiefalten bzw. dessen Vertreter und bis zu zehn Beisitzern.
- 7.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und dem Kassierer.
- 7.3 Der Vorstand, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine feste Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der festen Amtsdauer verbleiben die Gewählten solange in ihrem Amt, bis das Amt von der Mitgliederversammlung neu gewählt worden ist.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist befugt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- 7.5 Nur Mitglieder des Vereins können Vorstand, Schriftführer oder Beisitzer werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand, als Schriftführer oder als Beisitzer ist persönlich und ehrenamtlich. Dem Vorstand, dem Schriftführer, den Beisitzern und dem Schulleiter werden bei ihrer Tätigkeit nur entstehende und notwendige Auslagen erstattet.
- 7.6 Das Amt als Vorstand, Schriftführer oder Beisitzer endet durch Amtsniederlegung, die gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären ist, durch Verlust der Mitgliedschaft im Verein, durch Abberufung, durch Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds, Schriftführers oder Beisitzers oder durch Tod.
- 7.7 Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, Schriftführers oder Beisitzers ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei Unfähigkeit (insbesondere gesundheitlicher Art), das Amt weiter auszuüben. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- 7.8 Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder gem. Ziff. 9.1 beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die einen neuen Vorstand nach Beendigung der festen Amtsdauer wählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- 7.9 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder als Schriftführer oder als Beisitzer während der festen Amtsdauer oder nach Ablauf dieser festen Amtsdauer, aber vor der Neuwahl, aus, wählen die verbleibenden Mitglieder der Vereinsführung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bzw. einen neuen Schriftführer oder einen neuen Beisitzer für die restliche Amtsdauer.
- 7.10 Der Vorstand und die Mitglieder der Vereinsführung (Schriftführer, Beisitzer, Schulleiter) haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Willensbildung in der Vereinsführung

- 8.1 Die Willensbildung in der Vereinsführung wird durch Beschlussfassung ausgeübt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands, der Schriftführer, die Beisitzer und der

Schulleiter der Münsterschule Zwiefalten oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

- 8.2 Sitzungen der Vereinsführung werden vom Vorstand einberufen, wann immer dies erforderlich erscheint oder von einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Sitzungstermine sind nach Möglichkeit vorab so abzustimmen, dass sämtliche Mitglieder der Vereinsführung teilnehmen können.
- 8.3 Wird ein Sitzungstermin zwischen den Mitgliedern der Vereinsführung nebst Tagesordnung abgestimmt, bedarf es keiner förmlichen Einladung zu Sitzungen der Vereinsführung. Ist eine Terminsabstimmung nicht möglich, beträgt die Ladungsfrist unter Nennung der Tagesordnung mindestens einer Woche, wobei der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Einladungen werden ausschließlich elektronisch übermittelt (Textform nach § 129b BGB genügt).
- 8.4 Wenn alle Mitglieder der Vereinsführung einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch in Textform (§ 129b BGB) gefasst werden. Beschlüsse der Vereinsführung sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- 8.5 Die Vereinsführung entscheidet durch Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.6 Jedes Mitglied der Vereinsführung hat eine Stimme.
- 8.7 Die Vereinsführung entscheidet über alle Vereinsangelegenheit, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 8.8 Die Vereinsführung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Aufgaben des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand ist insoweit zum Abschluss entsprechender Verträge berechtigt.
- 8.9 Die Vereinsführung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im zweiten Quartal eines Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Hayingen, Pfronstetten und Zwiefalten einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei der Tag der Versammlung nicht mitgezählt wird.
- 9.3 Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Mitgliederversammlung und vor Eintritt in die Tagesordnung beim Vorstand zu hinterlegen und bekannt zu machen ist, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- 9.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Auf Verlangen von 20 % der Mitglieder, das spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich oder in Textform zu richten ist, ist der Vorstand verpflichtet, die in dem Verlangen genannten weiteren Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Die weiteren Tagesordnungspunkte sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- 9.5 Anträge von Mitgliedern über die Neuwahl oder die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.4 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 10.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 10.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- 10.7.1 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - 10.7.2 die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - 10.7.3 die Entlastung des Vorstands,
 - 10.7.4 die Wahl des Kassenprüfers,
 - 10.7.5 die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund,
 - 10.7.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 10.7.7 die Änderung der Satzung,

10.7.8 die Auflösung des Vereins.

- 10.8 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- 10.9 Anfechtungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind nur innerhalb von einem Monat nach Unterzeichnung des Protokolls möglich, längstens drei Monate nach der Mitgliederversammlung.

11. Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Kassenprüfer bis spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach Ende eines Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen. Dem Kassenprüfer sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
- 11.3 Der Kassenprüfer hat über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

12. Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der im Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zwiefalten. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung Kinder und Jugendlicher an der Münsterschule zu verwenden.
- 12.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten als rechtlich zulässige am nächsten kommt.
- 13.2 Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige

Bestimmung zu schließen, welche nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, wäre die Lücke bewusst gewesen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2019 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung. Sie tritt mit Eintragung des satzungsändernden Beschlusses im Vereinsregister in Kraft.